

ENTWURF

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, soll geändert werden, um neuere Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Insbesondere soll die Möglichkeit rechtlich verankert werden, im Rahmen der Zulassung bestimmter Produktarten Risikominderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Art. 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung), ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, ABl. Nr. L 103 vom 05.04.2014 S. 22 mittels Leitlinien sowie durch Verordnung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) vorzugeben. Dies wird nicht zuletzt durch den Bericht der Kommission über die nachhaltige Verwendung von Biozidprodukten gemäß Art. 18 der Biozidprodukteverordnung, COM(2016) 151 final vom 17.03.2016, gestützt, deren Schlussfolgerungen empfehlen, dass in Bezug auf die berufsmäßige Verwendung auf die Entwicklung von Leitliniendokumenten im Verbund mit Schulungen und einer Zertifizierung der Verwender gesetzt werden soll. Hier sind die berufsmäßigen Verwender generell angesprochen und es wird dadurch deutlich gemacht, dass insbesondere für die Verwendung bestimmter Kategorien von Biozidprodukten, die auf Grund ihrer Eigenschaften ein besonderes Risiko darstellen können, solche Leitlinien zweckmäßig sind und, falls erforderlich, eine adäquate Sachkunde verlangt werden sollte.

Weiters soll klagestellt werden, dass Bescheidentwürfe und Zulassungsbescheide im Wege des dafür gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung etablierten Registers für Biozidprodukte an die Antragsteller übermittelt werden können. Mittels dieses Registers ist gesichert, dass die Zulassung nachweislich in Empfang genommen wurde.

Das BiozidprodukteG soll an die aktuellen Datenschutzvorschriften angepasst werden.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft betreffend Gebühren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 – BP-GebTV 2014), BGBl. II Nr. 291/2014 wurden Gebühren festgelegt, die die im Zuge der Bearbeitung von Anträgen beispielsweise zur Wirkstoffgenehmigung oder zur Zulassung von Biozidprodukten anfallenden Kosten abdecken sollen. Da es sich dabei um fachlich hoch qualifizierte Tätigkeiten handelt, kann wegen der jährlichen Geldentwertung nicht garantiert werden, dass über mehrere Jahre der erforderliche behördliche Leistungsumfang beibehalten wird. Durch eine regelmäßige Anpassung der in der BP-GebTV 2014 angeführten Beträge zumindest an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex soll daher gesichert werden, dass der Behörde auch weiterhin die für die zügige Bearbeitung von Anträgen erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Veraltete Vorschriften betreffend Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozidprodukten sollen an das geltende Unionsrecht angepasst und nicht mehr anwendbare Passagen aufgehoben werden.

Die Bestimmungen in § 17 BiozidprodukteG (Vorläufige Beschlagnahme) über die vorläufige Beschlagnahme und die Herstellung des rechtmäßigen Zustands sollen an die entsprechenden Regelungen des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien

(Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 44/2018, angeglichen werden, um für die Überwachungsorgane die Abläufe zu vereinfachen und klarer zu gestalten.

Bestimmungen über Revision, Beschwerde und Eintrittsrecht sollen auch in das BiozidprodukteG aufgenommen werden (vergleichbare Regelungen finden sich im ChemG 1996).

Bei den Strafbestimmungen in § 21 sollen die Subsidiaritätsklauseln entfallen, die auf Grund ihrer Verankerung in § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 58/2018, im BiozidprodukteG nicht mehr anzuführen sind.

Die Zuständigkeitsänderungen gemäß dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 61/2018 (im Folgenden: BMG), sollen berücksichtigt werden.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Z 12 (Gesundheitswesen, Abfallwirtschaft) B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Der Eintrag zu § 17 soll geändert, die neuen Einträge zu §§ 22a und 22b eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1):

Neben der Aktualisierung eines Zitats soll die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich Durchführungsrechtsakte nicht nur auf das Inverkehrbringen (erste Bereitstellung auf dem Markt), sondern auch auf die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung beziehen können.

Zu Z 4:

§ 1 Abs. 8 soll entfallen, da die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG mittlerweile aufgehoben und daher nicht mehr anwendbar sind.

Zu Z 5 und 6 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Der Gesetzestext soll aktualisiert und gekürzt werden, wobei eine inhaltliche Änderung nicht vorgenommen worden ist. Vorgaben, die redundant zur Biozidprodukteverordnung sind, können entfallen.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 4 und 5):

Im Rahmen des Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Zulassungen können gemäß Art. 37 der Biozidprodukteverordnung durch jeden Mitgliedstaat Zulassungen abgelehnt oder die Bedingungen der zu erteilenden Zulassung angepasst werden, um bestimmte Ziele der Risikominderung (zB Schutz der Umwelt oder der Gesundheit) zu erreichen.

Zu diesem Zweck soll mit einem neuen Abs. 4 im BiozidprodukteG verankert werden, dass in Leitlinien Risikominderungsmaßnahmen vorgesehen werden können, die letztlich in Zulassungen einfließen sollen, und die (10 Monate vor der Anwendung) auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht werden sollen. Betroffene Zulassungsinhaber und Zulassungswerber sollen nicht nur individuell von gemäß Art. 37 der Biozidprodukteverordnung abweichenden Bedingungen informiert werden, sondern geplante Risikominderungsmaßnahmen sollen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit öffentlich kommuniziert werden, um zu gewährleisten, dass eine Anpassung des Produktsortiments zeitgerecht erfolgen kann.

Mit einem neuen Abs. 5 soll in Anlehnung an das Pflanzenschutzmittelrecht eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die es (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) ermöglicht, von Zulassungsinhabern, Vertreibern und Verwendern von Biozidprodukten einen Sachkundenachweis zu verlangen und ein Bescheinigungssystem einzuführen. Dabei ist zu beachten, dass diese Maßnahme sich auf Art. 37 der Biozidprodukteverordnung stützen und grundsätzlich für Biozidprodukte (zB für bestimmte Produktarten, Wirkstoffe und Anwendungsgebiete, vor allem für Rodentizide) dann greifen sollen, wenn Risikominderungsmaßnahmen unbedingt erforderlich sind. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich der Zahl der betroffenen Unternehmen und hinsichtlich der geschätzten jährlichen Gesamtbelastung zu erwarten sind:

1. Da Händler, die Biozidprodukte anbieten, gewöhnlich auch mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) handeln, sollte der Handel die Sachkunde künftig bei den Auffrischkursen der PSM-Sachkunde für den Handel erwerben können, sofern einschlägige Inhalte (vom BMNT erarbeitet und zur Verfügung gestellt) dabei mitgeschult werden. Damit wäre kein zusätzlicher Aufwand (zeitlich/finanziell) für den Handel bzw. das Verkaufspersonal verbunden. Es handelt sich dabei nach Angaben der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) um ca. 6000 Sachkundeschulte in Österreich (ca. 2000 Betriebe).
2. Landwirte mit PSM-Sachkunde würden die Sachkunde in verschiedenen Kursen und Weiterbildungen erwerben, die ebenfalls die einschlägigen Inhalte mitschulen. Ebenso wie für den Handel soll daher kein zusätzlicher Aufwand (zeitlich/finanziell) entstehen.
3. Für die gemäß Z 1 und 2 erfassten Gruppen soll der jeweilige Ausweis (BAES- bzw. PSM-Ausweis) als Bescheinigung anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass die Inhalte geschult werden. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.
4. Für die sonstigen beruflichen Verwender würde eine Sachkundeschulung neu hinzukommen und ein Bescheinigungssystem über die Bezirksverwaltungsbehörden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen beruflichen Verwendern zB um Kanalarbeiter, Gemeindearbeiter auf Bauhöfen (sofern sie nicht auch die PSM-Sachkunde benötigen und damit in die zweite Gruppe fallen) oder Nahrungsmittelerzeuger, Lebensmittelhandel usw. (sofern nicht professionelle Schädlingsbekämpfer eingesetzt werden) handelt. Unter diesen Bedingungen ist mit weit weniger als 10 000 Betrieben zu rechnen. Die gesamten jährlichen Kosten werden voraussichtlich weit unter der Wesentlichkeitsgrenze von 2,5 Mio € liegen, wenn die Schulung (1 Tag) mit Kosten von maximal 200 € pro Person angesetzt wird und weniger als 10 000 Personen pro Jahr geschult werden (200 x 10 000 = 2 Mio €/Jahr). Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Zahl weit unterschritten wird, nicht zuletzt, weil sich viele Betriebe professioneller Schädlingsbekämpfer bedienen werden.

Zu Z 8:

Die Bezeichnungen der Bundesministerien sollen im gesamten Gesetzestext an die durch das BMG vorgegebenen Zuständigkeiten und Bezeichnungen angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll dem Umstand entsprochen werden, dass für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, der Agentur und der Kommission sowie zwischen den Antragstellern und den zuständigen Behörden, der Agentur und der Kommission gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung das von der Agentur eingerichtete Register für Biozidprodukte zu verwenden ist.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 1):

Ein Antragserfordernis für eine Wirkstoffgenehmigung ist die Vorlage einer schriftliche Bestätigung der evaluierenden Behörde, dass sie die Bewertung übernehmen wird. Antragsteller können bei jeder europäischen Biozidbehörde vorstellig werden und um eine solche Bestätigung ersuchen. Die Bestätigung kann in Österreich nur aus bestimmten Gründen verweigert werden. Erachtet ein potentieller Antragsteller, dass die Behörde zu Unrecht keine Bestätigung ausgestellt hat, soll er einen Bescheid über die Ablehnung einer Bestätigung verlangen und den Rechtsweg beschreiten können. Viele potentielle Antragsteller erkundigen sich im Vorfeld über die Kapazitäten von Behörden und wählen danach „ihre“ Behörde aus. Zeigt sich eine Behörde überlastet, wird von einer Antragstellung meist abgesehen. In der Praxis wurde von der österreichischen Biozidbehörde noch in keinem Fall eine Ablehnung mit Bescheid ausgesprochen.

Zu Z 11 (§ 5 Abs. 7):

Hier soll eine Klarstellung im Sinne der durch die Biozidprodukteverordnung etablierten Verfahrensabläufe vorgenommen werden. Da das mit Art. 71 der Biozidprodukteverordnung eingerichtete Register für Biozidprodukte als Instrument für die Einbringung von Zulassungsanträgen und für die Ausstellung von Zulassungen und die Übermittlung von Bewertungsdokumenten zwischen zuständigen Behörden, der Agentur und der Kommission sowie zwischen den Antragstellern und den zuständigen Behörden, der Agentur und der Kommission zu verwenden ist, und der Empfang (Zustellung) einer Zulassung ebenfalls im Rahmen dieses Registers nachvollziehbar bestätigt wird, soll daher die Zustellung der diesbezüglichen Bescheidentwürfe und Bescheide im Wege des Registers für Biozidprodukte ermöglicht werden.

Zu Z 12 und 13 (§ 5 Abs. 8 und § 8 Abs. 3):

Ursprünglich fehlerhafte alte Bezeichnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sollen aktualisiert werden.

Zu Z 14 und 15 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Mit diesen Änderungen soll eine Anpassung an das geltende Datenschutzrecht vorgenommen werden. In der EU ist dies die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO), in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019.

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 1):

Für die Erlassung künftiger Neufassungen oder Novellierungen der BP-GebTV 2014 soll dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Einvernehmen zugestanden werden.

Zu Z 17 (§ 11 Abs. 3):

Da für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) keine Unterschiede in der Höhe der Gebühren bestehen, sondern nur hinsichtlich allfälliger Teilzahlungen, soll eine Korrektur vorgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 5):

Der bisherige Text des § 11 Abs. 5 soll entfallen, da in der gegenwärtigen Praxis nur die Validierungsgebühren im Vorhinein verlangt werden und darüber hinaus den KMUs Teilzahlungen gestattet werden.

Mit dem neuen Text soll eine Valorisierung für die mit der BP-GebTV 2014 festgelegten Gebühren vorgenommen werden, damit die Anträge gemäß § 1 BP-GebTV 2014 zügig und fachlich adäquat bearbeitet werden können und auch in Zukunft die von der Wirtschaft erwartete Qualität sicher gestellt werden kann. Zu diesem Zweck soll der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen werden, um die Anpassung der Gebühren für ein bestimmtes Kalenderjahr vorzunehmen. Ohne entsprechende Bedeckung der Kosten könnten diese Aufgaben, deren kompetente Erledigung im Interesse der Antrag stellenden Firmen liegt, in Zukunft nicht mehr im bewährten Ausmaß durchgeführt werden. Zu diesem Zweck soll jährlich eine Kundmachung des BMNT erfolgen und auf der Homepage des BMNT und auf der Biozid-Homepage der Umweltbundesamt GmbH veröffentlicht werden.

Die auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Valorisierung von Gebühren zu erwartenden Mehrkosten für österreichische Antragsteller (Anmerkung: nur ca. 10 % aller Anträge) wurden abgeschätzt und liegen in folgendem Rahmen: betroffen sind ca. 15 Firmen jährlich, die in Summe schätzungsweise Gebühren in der Höhe von 150.000 € für Leistungen zu entrichten haben, die für Bewertungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren erbracht werden. Bei einer Gebührenvalorisierung in der Größenordnung von ca. 2 % p.a. ist folglich insgesamt mit ca. 3.000 € Gesamtbelastung für österreichische Unternehmen jährlich zu rechnen – dabei ist jedoch anzumerken, dass diese Mittel dazu dienen, Anträge für die Genehmigung von Wirkstoffen, für die Zulassung von Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien usw. zu bearbeiten und zu bewerten, und solche Anträge im Interesse der Wirtschaft effizient und fachlich adäquat zu behandeln. Wegen der jährlichen inflationsbedingten Entwertung der für bestimmte Leistungen zu bezahlenden Beträge wäre ohne die Valorisierung nicht sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten längerfristig im Interesse der Wirtschaft adäquat durchgeführt werden können.

Zu Z 19:

Die Bezeichnungen des Wirtschaftsressorts sollen an die durch das BMG vorgegebenen Zuständigkeiten und Bezeichnungen angepasst werden.

Zu Z 20:

§ 12 Abs. 2 soll entfallen, da nunmehr ausschließlich die Kriterien für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-V) anzuwenden sind und darüber hinaus § 3 ChemG 1996 bereits aufgehoben wurde.

Zu Z 21 (§ 14 Abs. 5):

Biozidprodukte können über die in Art. 19 Abs. 4 lit. a (lit. a ist mittlerweile nicht mehr anwendbar) oder lit. b (akute Toxizität, karzinogen, mutagen usw.) der Biozidprodukteverordnung genannten Eigenschaften hinausgehend für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit (Verbraucher) nicht zugelassen sein. Dafür können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein wie zB die Verschreibung von Risikominderungsmaßnahmen gemäß Art. 37 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, oder die Produkte wurden von vornherein nicht für die Verwendung durch private Verbraucher beantragt. In diesen Fällen soll klargestellt werden, dass keine Abgabe an die breite Öffentlichkeit erfolgen darf. Ein konkretes Beispiel sind Rodentizide mit Wirkstoffen der zweiten Generation (second-generation anticoagulant rodenticides, SGAR), die in Österreich nicht an private Verbraucher abgegeben werden dürfen. Zur Einhaltung sind nicht nur die Zulassungsinhaber, sondern auch die Handelsunternehmen verpflichtet.

Zu Z 22 (§ 17 Überschrift):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass neben der vorläufigen Beschlagnahme auch die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geregelt wird.

Zu Z 23 und 24 (§ 17 Abs. 3 und 12):

Die Bestimmungen sollen an die in § 68 ChemG 1996 festgelegte Vorgangsweise angeglichen werden, wobei aber die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht nur subsidiär zur Beschlagnahme aufgetragen werden können soll. Da es sich in der Regel sowohl bei Chemikalien als auch bei Biozidprodukten um chemische Produkte handelt, die Überwachungsorgane in den Bundesländern überwiegend sowohl für Chemikalienrecht als auch für Biozidprodukte zuständig sind, und darüber hinaus viele Bestimmungen des Chemikalienrechts (zB Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblätter) gleichzeitig auch für Biozidprodukte gelten, erscheint eine Anlehnung an das ChemG 1996 sinnvoll.

In Abs. 3 soll in Analogie zu § 68 Abs. 1 ChemG 1996 die Möglichkeit für den Landeshauptmann geschaffen werden, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes mittels Bescheides anzuordnen. Weiters soll es den Überwachungsorganen ermöglicht werden, in Fällen grober Kennzeichnungsmängel die Verwendung von Biozidprodukten oder behandelten Waren vorläufig zu untersagen, bis der rechtmäßige Zustand hergestellt ist. Zudem soll auch auf die sinngemäße Anwendung des § 50 Abs. 5a VStG abgestellt werden.

Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes soll in einem neuen Absatz 12 geregelt werden. Weiters soll eine verhältnismäßige Vorgangsweise dadurch sichergestellt werden, dass vor Bescheiderlassung dem Normunterworfenen eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands eingeräumt werden soll.

Zu Z 25 (§ 21 Abs. 1 Z 1):

Mit einer Ergänzung soll in der Strafbestimmung eine Klarstellung erfolgen, da gemäß dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 5 der Biozidprodukteverordnung bei der Verwendung die in der Zulassung enthaltenen Auflagen sowie auch die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 69 einzuhalten sind.

Zu Z 26 (§ 21 Abs. 1 Z 20):

Mit dieser Änderung soll die nicht mehr geltende alte Verordnung, die Wirkstoffe für die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms enthielt, durch die aktuell geltende Verordnung über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe ersetzt werden.

Zu Z 27 und 28 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Die Subsidiaritätsklausel ist auf Grund von § 22 Abs. 1 VStG obsolet und soll daher aufgehoben werden.

Zu Z 29 (§§ 22a und b):

Die Bestimmungen über Beschwerde und Eintrittsrecht (§ 22a) sowie Revision (§ 22b) für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sollen in das BiozidprodukteG aufgenommen werden.

§ 22a (Beschwerde und Eintrittsrecht):

Mit Abs. 1 sollen die belangten Behörden verpflichtet werden, dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde zu übermitteln, damit der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus von seinem in Abs. 2 normierten Eintrittsrecht gegebenenfalls Gebrauch machen kann.

Mit Abs. 2 soll entsprechend § 19 VwGVG (der seinerseits auf Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG beruht) dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes

und der darauf beruhenden Verordnungen ein jederzeitiges Eintrittsrecht an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Das Eintrittsrecht soll sowohl für das Vorverfahren gemäß dem 2. Abschnitt VwGVG als auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß dem 3. Abschnitt VwGVG gelten. Das Eintrittsrecht in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergibt sich ex lege aus § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).

§ 22b (Revision):

Mit Abs. 1 sollen die belangten Behörden verpflichtet werden, unverzüglich die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in schriftlicher Ausfertigung zu übermitteln, damit der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus sein (auf Grundlage des Art. 133 Abs. 8 B-VG) gemäß Abs. 2 festgelegtes Revisionsrecht im gegebenen Fall rechtzeitig ausüben kann. Die Legaldefinition der belangten Behörde findet sich in § 9 Abs. 2 VwGVG. Art. 133 Abs. 8 B-VG normiert die Möglichkeit, durch Bundesgesetz vorzusehen, wer in anderen als den im B-VG ausdrücklich aufgezählten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann. Von dieser Möglichkeit soll mit Abs. 2 Gebrauch gemacht werden und dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus ein Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken.

Zu Z 30 (§ 25 Abs. 10):

Mit dem neuen Abs. 10 soll das Inkrafttreten bzw. das Außerkrafttreten der Bestimmungen geregelt werden.

Zu Z 31 (§ 26 Abs. 2):

Durch die Änderung des Abs. 2 soll, zusätzlich zum bereits bisher bestehenden Einvernehmen (§ 14 Abs. 1) das Einvernehmen des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 verankert werden.